

OTTO SCHILY

Prozesswalt

Berlin 15, den 20. September 1976
Schaperstraße 151
(gegenüber der Eise-Postleiste)
Telefon 383 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./.. Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / '74 -

wird beantragt,

Rolf Pohle, zur Zeit Untersuchungs-
gefängnis Korydallos/Griechenland,
durch den griechischen Untersuchungs-
richter in Griechenland zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden,

- a) daß der Zeuge Gerhard Müller in Gespräche
im Herbst 1971 in Gegenwart des Zeugen
Pohle die Erschießung des Polizeibeamten
Schmidt zugegeben hat;
- b) daß die von den übrigen Gesprächsteilneh-
mern an der Handlungsweise des Zeugen Mül-
ler geübte Kritik wirkungslos geblieben
ist und dieser seinen Äußerungen zufolge
stolz darauf war, den Polizeibeamten
Schmidt erschossen zu haben.

- 2 -

- 2 -

c) daß ihm, dem Zeugen Pohle, die Stelle bekannt ist und von ihm bezeichnet werden kann, an der sich die Waffe befindet, mit der der Zeuge Müller den Polizeibeamten Schmidt erschossen hat.

Nach Art. 458 der griechischen Strafprozeßordnung ist die Vernehmung eines in Griechenland lebenden Zeugen durch den griechischen Untersuchungsrichter auf Ersuchen einer ausländischen Gerichtsbehörde zulässig. Die Tatsache, daß zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland ein Rechtshilfeabkommen nicht besteht, ist kein Hindernis für die Vernehmung des Zeugen Pohle durch den griechischen Untersuchungsrichter. Da zwischen der Bundesrepublik und Griechenland diplomatische Beziehungen bestehen, kann im Rahmen des sogenannten vertragslosen Rechtshilfeverkehrs auf diplomatischem Wege ein Ersuchen an die griechischen Behörden auf Vernehmung des Zeugen Pohle gerichtet werden (KMR Kommentar zur Strafprozeßordnung, 6. Aufl., Einleitung 7 e III; Grützner, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen II G 3; Löwe-Rosenberg-Schäfer, 22. Aufl., Anm. II vor § 156 GVG; v. Weber in Festschrift für Mayer, 1966, S. 526). Dementsprechend sieht § 5 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vor, daß Rechtshilfe, unter der Voraussetzung, daß sie nach dem Recht des ersuchten Staates zulässig ist, in der Regel auch dann geleistet wird, wenn eine Pflicht dazu nicht besteht.

Daraus folgt, daß die beantragte Vernehmung des Zeugen Pohle in Griechenland mittels eines Ersuchens auf diplomatischem Wege ohne weiteres durchführbar ist.

Selbst wenn jedoch eine Vernehmung des Zeugen Pohle über ein Ersuchen auf diplomatischem Wege nicht möglich wäre, käme noch eine schriftliche Befragung des Zeugen Pohle in Betracht (KMR a.a.O., Einleitung 7 e IV). Für den Fall, daß der Senat eine Vernehmung des Zeugen Pohle mittels eines Ersuchens auf diplomatischem Wege ablehnt, wird daher hilfsweise beantragt,

- 3 -

- 3 -

die Hauptverhandlung bis zum Eingang des Antwortschreibens des Zeugen Pohle zu unterbrechen und das zu erwartende Antwortschreiben des Zeugen Pohle zu verlesen.

Da in politischen Strafsachen eine amtliche Aufforderung einer Auskunftsperson zur schriftlichen Äußerung als Einmischung in die Hoheitsbefugnis des fremden Staates aufgefaßt werden kann, kommt nur die Aufforderung von nichtamtlicher Seite - hier seitens der Verteidigung - in Betracht (KMR a.a.O.).



Rechtsanwalt